

Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des FT, AdrBw, OrtBw, gegen den Bescheid des Finanzamtes 666 betreffend Umsatzsteuer 2004 entschieden:

Der Berufung wird Folge gegeben.

Der angefochtene Bescheid wird aufgehoben.

Entscheidungsgründe

Der Berufungswerber (Bw.) erzielt als Beteiligter der Miteigentümergemeinschaft TF&C Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Die Umsätze sowie der Überschuss – gemäß § 188 BAO einheitlich und gesondert festgestellt – werden unter der Steuernummer ## beim Finanzamt erfasst.

Am 29. November 2004 bestellte der Bw. bei der L-GesmbH ein Kraftfahrzeug der Marke Peugeot 807 SV Premium HDI (Kaufantrag, ABp AS 26-27, ABpNr. 225002/05). Dieses Kfz wurde mit Rechnung vom 2. Dezember 2004 an die Rechnungsempfänger *Firma TF&C* (ABp AS 11, ABpNr. 225002/05) fakturiert.

Im Zuge dieser Anschaffung gab der Bw. das bisher verwendete und gebrauchte Kraftfahrzeug Renault Espace Grande JE gemäß eigenem Ankaufsvertrag bei der Leichtfried Gesellschaft mbH in Zahlung (ABp AS 27, ABpNr. 225002/05). Für den Ankauf dieses gebrauchten Kraftfahrzeuges stellte die L-GesmbH dem Bw. eine Gutschrift (ABp AS 34, ABpNr. 225002/05) – mit nachstehendem ident wiedergegebenen Inhalt – aus:

[Firmenstempel und Adresse
des Autohauses L-GesmbH]

Firma
Bw

Adr

S, 2.12.2004

GUTSCHRIFT 4/21

für Gebrauchtwagen Renault ESPACE GRANDE JE

Fahrgestellnummer: ###
Motornummer: G8T17
Farbe: Grau

Preis:	€ 14.984,98
+ 20 % MWST	€ 2.997,00
Gesamt:	€ 17.981,98

Mit Bescheid vom 29. April 2005 setzte das Finanzamt die Umsatzsteuer 2004 für den Bw. in Höhe von € 2.997,00 fest und führte begründend aus, dass die Umsatzsteuerschuld sich aufgrund der ausgestellten Gutschrift der L-GesmbH gemäß dem § 11 Abs. 12 UStG ergebe.

Mit Schreiben vom 6. Mai 2005 erhob der Bw. Berufung und beantragte, den angefochtenen Bescheid im Wesentlichen mit der Begründung aufzuheben, weil "*... der strittig gestellte Umsatzsteuerbetrag niemals von mir in irgendeiner Rechnung oder Gutschrift von mir ausgewiesen wurde und/oder mein Einverständnis in der Gutschrift der Firma L zur Gegenverrechnung von Umsatzsteuer nicht enthalten bzw. gegeben ist! ...*"

Mit Berufungsvorentscheidung vom 4. November 2005 wies das Finanzamt die Berufung als unbegründet ab und änderte die Begründung des angefochtenen Umsatzsteuerbescheides dahingehend, als die im Spruch des Bescheides festgesetzte Umsatzsteuer nunmehr gemäß § 11 Abs. 14 UStG geschuldet werde (Steuerschuld kraft Rechnungslegung).

Mit Schreiben vom 29. November 2005 beantragt der Bw. die Berufung der Abgabenbehörde II. Instanz zur Entscheidung vorzulegen.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 11 Abs. 1 UStG 1994 idF BGBl. 134/2003 ist der Unternehmer, der Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 ausführt, berechtigt, Rechnungen auszustellen. Führt er die Umsätze an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen oder an eine juristische Person, soweit sie nicht Unternehmer ist, aus, ist er verpflichtet, Rechnungen auszustellen.

Diese Rechnungen müssen – soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist – die folgenden Angaben enthalten:

1. den Namen und die Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmers;

2. den Namen und die Anschrift des Abnehmers der Lieferung oder des Empfängers der sonstigen Leistung;
3. die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung;
4. den Tag der Lieferung oder der sonstigen Leistung oder den Zeitraum, über den sich die sonstige Leistung erstreckt. Bei Lieferungen oder sonstigen Leistungen, die abschnittsweise abgerechnet werden (z.B. Lebensmittellieferungen), genügt die Angabe des Abrechnungszeitraumes, soweit dieser einen Kalendermonat nicht übersteigt;
5. das Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung (§ 4) und den anzuwendenden Steuersatz, im Falle einer Steuerbefreiung einen Hinweis, dass für diese Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt;
6. den auf das Entgelt (Z 5) entfallenden Steuerbetrag.

Weiters hat die Rechnung folgende Angaben zu enthalten:

- das Ausstellungsdatum;
- eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung einmalig vergeben wird;
- soweit der Unternehmer im Inland Lieferungen oder sonstige Leistungen erbringt, für die das Recht auf Vorsteuerabzug besteht, die dem Unternehmer vom Finanzamt erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.

Abs. 2 leg. cit. bestimmt, dass als Rechnung im Sinne des Abs. 1 jede Urkunde gilt, mit der ein Unternehmer über eine Lieferung oder sonstige Leistung abrechnet, gleichgültig, wie diese Urkunde im Geschäftsverkehr bezeichnet wird. Hierunter fallen Quittungen, Abrechnungen, Gegenrechnungen und Frachtbriefe. Die nach Abs. 1 erforderlichen Angaben können auch in anderen Belegen enthalten sein, auf die in der Rechnung hingewiesen wird.

...

§ 11 Abs. 7 UStG 1994 idF BGBl. 134/2003 hält fest, dass Gutschriften, die im Geschäftsverkehr an die Stelle von Rechnungen treten, bei Vorliegen der im Abs. 8 genannten Voraussetzungen als Rechnungen des Unternehmers gelten, der steuerpflichtige Lieferungen oder sonstige Leistungen an den Aussteller der Gutschrift ausführt. Gutschrift im Sinne dieser Bestimmung ist jede Urkunde, mit der ein Unternehmer über eine Lieferung oder sonstige Leistung abrechnet, die an ihn ausgeführt wird. Die Gutschrift verliert die Wirkung einer Rechnung, soweit der Empfänger der Gutschrift dem in ihr enthaltenen Steuerbetrag widerspricht.

§ 11 Abs. 8 leg. cit. normiert, dass eine Gutschrift als Rechnung anzuerkennen ist, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Der Unternehmer, der die Lieferungen oder sonstigen Leistungen ausführt (Empfänger der Gutschrift), muss zum gesonderten Ausweis der Steuer in einer Rechnung nach Abs. 1 berechtigt sein;
2. zwischen dem Aussteller und dem Empfänger der Gutschrift muss Einverständnis darüber bestehen, dass mit einer Gutschrift über die Lieferung oder sonstige Leistung abgerechnet wird;
3. die Gutschrift muss die im Abs. 1 geforderten Angaben enthalten. Die Abs. 3 bis 6 sind sinngemäß anzuwenden;
4. die Gutschrift muss dem Unternehmer, der die Lieferung oder sonstige Leistung bewirkt, zugeleitet worden sein.

§ 11 Abs. 14 UStG 1994 idF BGBl. 134/2003 lautet:

Wer in einer Rechnung einen Steuerbetrag gesondert ausweist, obwohl er eine Lieferung oder sonstige Leistung nicht ausführt oder nicht Unternehmer ist, schuldet diesen Betrag.

Im Erkenntnis vom 2. März 2006, 2006/15/0022, hat der Verwaltungsgerichtshof folgende Aussage getroffen:

"Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat die Steuerschuld nach § 11 Abs. 14 UStG 1994 zur Voraussetzung, dass eine solche Rechnung erstellt wird, die formal die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 leg. cit. erfüllt. Enthält eine Urkunde nicht die in § 11 UStG 1994 geforderten Angaben, ist sie nicht als Rechnung im Sinne des § 11 leg. cit. anzusehen und fehlt somit eine Voraussetzung für den Vorsteuerabzug (vgl. für viele die hg. Erkenntnisse vom 26. Juni 2001, 2001/14/0023, und 22. Februar 2000, 99/14/0062).

Nach § 11 Abs. 1 UStG 1994 muss eine Rechnung unter anderem den Tag der Lieferung oder der sonstigen Leistung oder den Zeitraum, über den sich die sonstige Leistung erstreckt (Z. 4) enthalten.

Die belangte Behörde tritt in ihrer Gegenschrift den Beschwerdeaufführungen, wonach die in Rede stehenden Rechnungen kein Lieferdatum enthalten, nicht entgegen. Sie verweist vielmehr darauf, dass die beiden Rechnungen ein Ausstellungsdatum enthalten, es sich um Bargeschäfte gehandelt habe und der Leistungszeitpunkt bzw. der Leistungszeitraum hinreichend bestimmt sei, wenn eine Rechnung ein Ausstellungsdatum enthalte und sich kein Anhaltspunkt ergebe, dass der Tag der Lieferung nicht mit dem Ausstellungsdatum übereinstimme.

Wie der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 25. April 2001, 98/13/0081, jedoch zum Ausdruck gebracht hat, begnügt sich das Umsatzsteuergesetz, dem Zweck dieser Bestimmung entsprechend, nicht mit Angaben, aus denen im Zusammenhang mit dem übrigen Sachverhalt hervorgeht, dass ein Unternehmer die konkret in Rechnung gestellten Lieferungen oder

Leistungen zu einem konkret bestimmten Zeitpunkt erbracht hat (vgl. auch die Erkenntnisse vom 26. Februar 2004, 2004/15/0004, vom 26. Juni 2001, 2001/14/0023). ..."

Der unabhängige Finanzsenat sieht keine Veranlassung von dieser höchstgerichtlichen Rechtsauffassung abzuweichen.

Im gegenständlichen Fall stellte die Autohaus L-GesmbH die oben in den Entscheidungsgründen dargestellte Gutschrift an den Bw. aus.

Betrachtet man nunmehr diese Urkunde unter dem Blickwinkel obiger Ausführungen, so ergibt sich zweifelsfrei, dass die als Gutschrift bezeichnete Ablichtung

(ABp AS 34, ABpNr. 225002/05) keine Rechnung im Sinne des § 11 Abs. 1 UStG 1994 idF BGBl. 134/2003 darstellt, zumal der Tag an dem die Lieferung des gebrauchten Kraftfahrzeuges durchgeführt worden sein sollte, nicht angeführt wird. Auf diesem Dokument sind auch keine weiteren Angaben bzw. Hinweise auf andere Belege enthalten, aus denen eben dieser Lieferzeitpunkt hervorgeht bzw. ersehen werden könnte.

Erst eine Rechnung, welche sämtliche formalen Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 UStG erfüllt, kann zur Umsatzsteuerschuld gemäß § 11 Abs. 14 UStG führen.

Weil aber im gegenständlichen Fall eine Rechnung im Sinne des § 11 Abs. 1 UStG idF BGBl. 134/2003 nicht vorliegt, konnte auch ein darauf ausgewiesener Umsatzsteuerbetrag gemäß § 11 Abs. 14 UStG nicht rechtswirksam vorgeschrieben werden.

Es war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

Wien, am 11. Juli 2006